

bvek-Vorschlag zur grundlegenden Änderung des ProMechG

Jürgen Hacker

Vorsitzender des bvek

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz

Überblick

- Grundsätze zur Lösung der Probleme des ProMechG
- Neue Begriffsdefinitionen
- Teilnahme an JI-Ausland und CDM
- Genehmigung von JI-Inlands-Projekten
- Nachweis Zusätzlichkeit von JI-Inlands-Projekten
- Verfahrenskosten
- Einhaltung Reserve ohne JI-Inlands-Stopp
- Neue formale Gesetzstruktur

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz

Grundsätze zur Lösung der Probleme des ProMechG

- Neue Begriffsdefinitionen
- Keine Prüfung und Zustimmung zu JI-Auslands- und CDM-Projekten durch deutsche Behörde
- Zusätzlichkeitsprüfung von JI-Inlands-Projekten durch strenge Wirtschaftlichkeitsanalyse
- Gebühren nur für definierte Amtshandlungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der einzelnen Amtshandlung
- Kein Stopp von JI-Inland bei Unterschreitung der Reserve, sondern lediglich Umstellung JI-Inland von Track 1 auf Track 2

Neue Begriffsdefinitionen

- Klimaschutzprojekt : allgemein verständlicher Oberbegriff für alle JI- und CDM-Projekte – Erleichtert Lesbarkeit ProMechG
- Begriff Projektträger nur noch für JI-Inland relevant!
- Bei JI-Ausland und CDM werden für deutsche Rechtspersonen zwei neue Definitionen eingeführt:
 - Beteiligte an Maßnahmen, die zur Entwicklung und Durchführung von JI-Auslands- und CDM-Projekten führen,
 - Erwerber von CERs und Auslands-ERUs
- Begriffe Zulässigkeit und Genehmigung von JI-Inlandsprojekten

Teilnahme deutscher Rechtsträger an JI-Ausland und CDM

- Prüfung von und Zustimmung zu JI-Auslands- und CDM-Projekten wird generell nicht mehr vorgenommen, da bereits effizientere Prüfung vom Standortstaat bzw. von UNFCCC-Institutionen!
- Ermächtigung deutscher Rechtspersonen zur Beteiligung an JI-Ausland und CDM sowie zum Erwerb von CERs und Auslands-ERUs wird pauschal per Gesetz erteilt!
falls erforderlich auf Antrag schriftliche Ermächtigung durch UBA ohne weitere Prüfung
- Erwerb von CERs und Auslands-ERUs setzt lediglich Konto im deutschen Register für Emissionsberechtigungen voraus

Billigung von CER- und ERU-Transfers

- Transfers von CERs und Auslands-ERUs auf Konten im deutschen Register sind vom UBA zu billigen (kein Ermessen des UBA)!
- Billigung von Transfers schließt automatisch evtl. erforderliche Billigung von Auslands-JI- oder CDM-Projekten ein, ohne eigene Prüfung der Projekte durch UBA!
Prüfung und Genehmigung der Behörden des Gastgeberlandes und/oder UNFCCC-Gremien werden pauschal per Gesetz übernommen bzw. akzeptiert!
- Ist deutsches Transferkonto bereits im CDM-PDD angegeben, ist Billigungsantrag im Hinblick auf Validierung zu stellen und (automatisch) zu billigen, ansonsten spätestens vor dem ersten Transfer!

Genehmigung von JI-Inlands-Projekten

- Förmliche Definition einer Genehmigungspflicht von JI-Inlands-Projekten und exakte Regelungen der einzelnen Schritte des Genehmigungsverfahrens (§ 5).
- Genaue Definitionen der Anforderungen an:
 - Projektdokumentation (§ 6)
 - Nachweis der Zusätzlichkeit (§ 7)
 - Validierungsbericht (§ 8)
 - Pflichten des Projektträgers (§ 9)
 - Überwachungs- und Verifizierungsbericht (§ 10)

Zusätzlichkeit bei JI-Inlands-Projekten

- Nachweis erforderlich, dass Projekt ohne Anerkennung als JI-Projekt nicht realisiert würde (Projekt-Zusätzlichkeit)
- Nachweis ist durch Wirtschaftlichkeitsanalyse gemäß Anhang zum Gesetz in fünf Schritten zu führen:
 - Schritt 1: Identifikation von zulässigen Alternativen
 - Schritt 2: Wirtschaftlichkeitsvergleich JI-Projekt ohne JI-Anerkennung mit zulässigen Alternativen
 - Schritt 3: Wirtschaftlichkeitsberechnung JI-Projekt mit JI-Anerkennung (Zusatzerlöse durch ERUs)
 - Schritt 4: Sensitivitätsanalyse
 - Schritt 5: Zusammenfassende Bewertung

Einhaltung Reserve ohne JI-Inlands-Stopp

- Keine „Vorregistrierung“ und kein genereller Stopp von Inlands-JI bei drohender Unterschreitung der Reserve
- Stattdessen Wechsel des Genehmigungsverfahrens für JI-Inlands-Projekte

von

Track 1 (nur nationale Genehmigung)

zu

Track 2 (internationale Genehmigung durch JI-Aufsichtsausschuss des Klimasekretariats)

Neue formale Struktur des ProMechG

- Wegen grundlegender Änderungen des ProMechG auch neue formale Struktur notwendig:
 - Teil 1: Allgemeine Vorschriften (§§ 1-3)
(Zweck, Anwendungsbereich, Definitionen)
 - Teil 2: JI-Inland (§§ 4-14)
 - Teil 3: Auslands-Projekte (§§ 15-17)
 - Teil 4: Gemeinsame Vorschriften (§§ 18-20)
(zuständige Behörde, RVen, Kosten)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Jürgen Hacker

+49 30 329 00 96 5
umb-hacker@t-online.de
hacker@bvek.de
www.bvek.de

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz